

Stadt Plauen
Geschäftsbereich II
Bürgermeister

Plauen, 13.01.2020

Herrn Oberbürgermeister
Ralf Oberdorfer

im Hause

Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion vom 10.12.2019, Reg.-Nr: 16-19

Die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Polizeiverordnung der Stadt Plauen wie folgt zu ergänzen:

Im einem genau gekennzeichneten Geltungsbereich Postplatz sowie angrenzender Straßen der Stadt Plauen ist eine Videoüberwachung anzubringen.

Die dafür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen, Anzahl und Art der Geräte und alle weiteren Grundlagen zur Auswertung sind durch die Stadtverwaltung mit den zuständigen Behörden vorzubereiten und dem Stadtrat darzulegen.

Eine permanente Speicherung der aufgezeichneten Daten soll ausdrücklich nicht erfolgen, ein automatisches Überspielen der Aufzeichnungen ist in Anlehnung an die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen umzusetzen. So soll bei Bedarf eine Strafverfolgung erleichtert werden.

Eine Verwaltungsvorlage mit Beschlussfassung im Dezember 2019 ist dem Stadtrat vorzulegen. In die laufenden Haushaltsplanungen ab 2020 sind die Kosten einzuarbeiten. Der Kommunale Präventionsrat der Stadt Plauen ist in die Ausarbeitung und Umsetzung einzubeziehen. Dieser informiert den Stadtrat kontinuierlich.

Sehr geehrter Herr Oberdorfer,

zum o. g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Polizeiverordnungen i. S. des SächsPolG bzw. des SächsPBG sind Rechtsverordnungen, die Gebots- oder Verbotsnormen enthalten, die der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Außer den Gebots- oder Verbotsnormen darf eine Polizeiverordnung nach § 17 SächsPolG bzw. § 39 SächsPBG auch Bußgeldvorschriften enthalten, die die Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeiten ermöglichen. Damit bietet die Polizeiverordnung keinen Raum für Bestimmungen zu den Einzelheiten einer Videoüberwachung.

Am 01.01.2020 trat das SächsPBG in Kraft. In Unterabschnitt 2 (Einzelmaßnahmen, Videoüberwachung) ist in § 30 geregelt:

Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Bildaufnahme und –aufzeichnung

(1) *Die Polizeibehörden können personenbezogene Daten in öffentlich zugänglichen Räumen durch den offenen Einsatz technischer Mittel zur Bildaufnahme und -aufzeichnung erheben, soweit*

- 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort künftig erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen, oder*
- 2. dies insbesondere zum Schutz gefährdeter öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen erforderlich ist.*

(2) *Angefertigte Bildaufzeichnungen und daraus gefertigte Unterlagen sind unverzüglich, spätestens aber nach einem Monat zu löschen oder zu vernichten, soweit diese nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung, zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, zur Geltendmachung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen oder nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 zum Schutz privater Rechte, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich sind.*

(3) *Im Übrigen gilt § 13 Absatz 3 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 199) in der jeweils geltenden Fassung.*

Der Verweis auf § 13 SächsDSDG verpflichtet den Verantwortlichen der Maßnahme, die Tatsache der Videoüberwachung öffentlich zu machen. Die Betroffenen können in zwei Schritten informiert werden. Zunächst mit einem vorgelagerten Hinweisschild und in einem zweiten Schritt mit einem vollständigen Informationsblatt.

Die Regelung des § 30 SächsPBG wurde im Rahmen eines beim Sächsischen Verfassungsgerichtshof eingereichten Normenkontrollantrags angegriffen und beantragt, diese für nichtig zu erklären. Kernargumentation ist im Wesentlichen, dass die Regelung gegen das Übermaßverbot verstoße.

2. Videoüberwachung im Bereich des Postplatzes

Für die beantragte Maßnahme käme § 30 Abs. 1 Nr. 1 SächsPBG als Rechtsgrundlage in Betracht.

Voraussetzung für die Anfertigung von Bildaufnahmen und/oder Bildaufzeichnungen wäre, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass künftig erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen.

Gemäß § 3 SächsPBG i. V. m. § 4 Nr. 3c) SächsPVDG wird der Begriff „erhebliche Gefahr“ als Sachlage definiert, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- und Vermögenswerte eintritt.

Die Regelung setzt eine entsprechende Tatsachenbasis voraus, die aus objektiver Sicht geeignet ist, die Prognose zu rechtfertigen, dass auf das künftige Bestehen einer erheblichen Gefahr geschlossen werden kann. Grundlage hierfür sollte eine durch die Polizeibehörde unter Einbeziehung des Polizeivollzugsdienstes erstellte Belastungsanalyse sein, auf deren Grundlage die objektiv nachvollziehbare Prognose gestellt werden kann, dass in dem betreffenden öffentlichen Raum künftig

mit erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu rechnen ist. Die Analyse kann erstellt werden, sobald der Geltungsbereich der Maßnahme konkretisiert wurde.

Fazit: Der Antrag, die Polizeiverordnung um Videoüberwachungsmaßnahmen zu ergänzen, wird abgelehnt, weil eine Polizeiverordnung derartige Maßnahmen nicht regeln darf. Darüber hinaus hält es die Verwaltung für erforderlich, die beantragte Maßnahme zurückzustellen, bis die notwendige Belastungsanalyse erstellt und das Normenkontrollverfahren abgeschlossen wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Levente Sárközy